

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

gültig ab 25. August 2017

### Prolux Licht AG Wagistrasse 13 CH-8952 Schlieren

#### 1. Preise und Angebote

- 1.1. Angebote der Prolux Licht AG erfolgen, insofern ihre Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Unsere Leuchtenpreise verstehen sich exkl. Leuchtmittel.
- 1.2. Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktbeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von Prolux Licht AG sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.
- 1.3. An allen Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemen und Kostenvoranschlägen behält sich Prolux Licht AG das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen werden dem Empfänger persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Prolux Licht AG weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie an Prolux Licht AG zurückzugeben.
- 1.4. Unterschreitet der Versandwert einer Bestellung den Nettobetrag von CHF 250.- wird ein Handlingszuschlag von CHF 30.- in Rechnung gestellt.
- 1.5. Lichtplanungen, die auf Verlangen des Interessenten besonders erstellt werden müssen, können verrechnet werden, wenn kein entsprechender Lieferauftrag erteilt wird.
- 1.6. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für Prolux Licht AG nur soweit verbindlich, als diese von ihm schriftlich anerkannt wurden.
- 1.7. Auf Leuchten und Leuchtmittel werden vorgezogene Recycling-Gebühren (vRG) erhoben. Für Leuchten gelten verschiedene Tarifstufen, während Leuchtmittel mit einem einheitlichen Tarif belegt sind. Die Tarife sind gesamtschweizerisch einheitlich und unterliegen der vom SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) veröffentlichter Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PVB). Die Tarife und Gerätelisten sind bei der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS erhältlich respektive unter [www.slrs.ch](http://www.slrs.ch) einzusehen.

#### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Durch Erteilung der Bestellung anerkennt der Kunde diese Lieferbedingungen.
- 2.2. Hat der Kunde eine Bestellung aufgegeben und Prolux Licht AG sie bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.
- 2.3. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abruffrist abgenommen werden. Wird diese Frist um zwei Monate überschritten, akzeptiert der Kunde die Fakturierung sowie die Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

#### 3. Anlieferung

- 3.1. Prolux Licht AG bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Waren in Teilsendungen auszuliefern.
- 3.2. Bestellungen unter einem Netto-Warenwert von 500.- erfolgen gegen Verrechnung der Verpackungs- und Versandkosten.
- 3.3. Bei Versendungen der Ware hat der Spediteur die Berechtigung der Prolux Licht AG, die Ware vor oder ins Magazin des Kunden zu legen, falls niemand anwesend ist. Falls dies nicht erwünscht sein sollte, muss dies vom Empfänger schriftlich an die Prolux Licht AG mitgeteilt werden, dass das Material nicht deponiert werden darf.
- 3.4. Der Kunde sorgt dafür, dass die Auslieferungen ebenerdig oder auf Rampe erfolgen kann. Der Empfänger stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 3.5. Mehrkosten für Sonderversandarten wie Post, Eil- oder Expressdienste, Sondertransporte werden verrechnet.
- 3.6. Bei Lieferungen gilt die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 3.7. Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Kunden.
- 3.8. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Kunden.

## 4. Lieferfristen

4.1. Die Lieferfristen werden nach bestem Vermögen eingehalten. Prolux Licht AG kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den Kunden oder Dritte, wie z.B. bei verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben oder verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom Kunden vorgeschlagener Änderungen des Verkaufsgegenstandes oder der Dienstleistung, bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den Kunden oder Dritter oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder geltender Sicherheitsbestimmungen, zu Terminverschiebungen kommen, für welche Prolux Licht AG nicht haftet.

## 5. Mustersendungen / Warenretouren

5.1. Mustersendungen werden generell innert 30 Tagen nach Lieferung verrechnet. Rücksendungen werden nur mit einem Lieferschein oder einer Rechnungskopie angenommen. Für originalverpackte Waren-/Musterrücksendungen bis 30 Tage nach Lieferung erfolgt eine Gutschrift von 90 %, bis 60 Tage nach Lieferung 80 % des Warenwertes. Warenrücksendungen älter als 60 Tage seit Lieferung werden nicht mehr gutgeschrieben.

5.2. Beschädigtes oder abgeändertes Material wird in jedem Fall verrechnet, ebenso eventuelle Umtriebe und Auffrischungskosten.

5.3. Bei Spezialanfertigungen sind Rücknahme und Rückvergütung ausgeschlossen.

## 6. Minder-/Falschlieferungen und Mängel

6.1. Der Kunde hat die Lieferung nach Ankunft umgehend zu prüfen. Er hat Prolux Licht AG Minder- oder Falschlieferungen sowie allfällig festgestellte Mängel am Verkaufsgegenstand innert 5 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde dies, so gilt die Lieferung bzw. der Verkaufsgegenstand als genehmigt und vertragsgemäss erfüllt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die auch bei der sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren.

## 7. Garantie-Ansprüche

7.1. Die Garantie für Produkte, die von berechtigten Unternehmern unter der Marke „Prolux Licht AG“ vertrieben werden, beträgt **5 Jahre** nach erfolgter Ablieferung. Ausgenommen sind Verschleissteile wie konventionelle Leuchtmittel oder Notlicht-Batterien. Bei LED-Leuchten sind auch die LED Teil der Garantie, sofern die mittlere Nennausfallrate überstiegen wird ( $>0.2\% / 1'000$  Betriebsstunden) oder der Lichtstromrückgang grösser ist als  $30\% / 50'000$  Betriebsstunden. Die Garantie beschränkt sich auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Prolux Licht AG zurückzuführen sind (GARANTIEFALL). Bei Ersatz defekter Leuchten oder Komponenten beginnt die Garantiedauer weder für die Ersatzleuchten noch für die Ersatzkomponenten neu zu laufen. Die Garantie für Notbetriebsgeräten (Akkus) beträgt ein Jahr nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens Prolux Licht AG zurückzuführen sind.

7.2. Die Garantie für Leuchten und Apparate von Handelsprodukten, ohne Leuchtmittel und Starter, beträgt zwei Jahre nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind.

7.3. Bei allfälligen defekten Leuchten darf der Besteller ohne Einwilligung der Prolux Licht AG keine Arbeiten vornehmen. Regie-Rapporte von selbstständig ausgeführten Arbeiten werden zurückgewiesen und gehen zu Lasten des Bestellers.

7.4. Tritt ein Garantiefall ein, so liegt es im Ermessen von Prolux Licht AG, das mangelhafte Produkt zu reparieren, durch ein gleichwertiges Produkt auszutauschen oder eine Preisminderung zu gewähren.

7.5. Jede weitere Garantieleistung oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Programmierung, Transport, Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.

7.6. Ebenso besteht keine Garantie für Material, an dem vom Kunden oder von Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen oder für das die Montage- oder Betriebsvorschriften der Prolux Licht AG nicht eingehalten wurden.

7.7. Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des Kunden hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder eine Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des Kunden.

7.8. Mit der Ausnahme von Preisminderungen setzt jegliche Garantie im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt und franko Prolux Licht AG zugestellt wird.

7.9. Folgende Informationen zur Lebensdauer von Leuchten sind zu beachten: Die Lebensdauer aller lichttechnischen Produkte ist von der Einhaltung der in den technischen Daten angegebenen Standard-Betriebsbedingungen abhängig. Filamente Leuchtmittel, Leuchten sind Verschleisssteile, deren jeweilige Lebensdauer sehr unterschiedlich ist (1'000 bis 60'000 Stunden) und von den Betriebsbedingungen stark beeinflusst werden kann. Die Angabe der Lebensdauer einer Leuchte geschieht üblicherweise in Form von Betriebsstunden (z. B. mittlere Lebensdauer = 50'000 Stunden) und wird unter genormten Bedingungen ermittelt, die von der Praxis abweichen können. Wird die Lebensdauer in Form von Betriebsjahren angegeben, basiert dies ebenfalls ausschliesslich auf angenommenen Standard-Betriebsbedingungen (Schaltzyklen, Betriebsstunden pro Jahr usw.) und den üblichen Kriterien für Wartungsintervalle, die für den angesprochenen Einsatzzweck sinnvoll erscheinen. Der Lichtstromrückgang bei LED Modulen ist bis zu einem Wert von 0,6 % pro 1000 h Betriebsstunden normal und somit nicht von der Garantie erfasst. Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED Lichtquellen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen. Im Übrigen wird auf die produktspezifischen Angaben in den Produktdatenblättern von Prolux Licht AG verwiesen.

## 8. Bezug Dritter

8.1. Prolux Licht AG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

## 9. Zahlungsbedingungen

9.1. Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.

9.2. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

9.3. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum die Rechnung nicht vollständig bezahlt, befindet er sich in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Datum schuldet er einen Verzugszins von 5% p.a. Für Mahnungen erhebt Prolux Licht AG Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.- pro Mahnung. Mahnungen heben die bereits eingetretene Fälligkeit nicht auf noch wird diese verschoben. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie zur freien Verfügung auf dem Konto der Prolux Licht AG steht.

9.4. Der Kunde willigt ein, dass zur Bonitätsabklärung Auskünfte über ihn eingeholt bzw. Daten betreffend seinem Zahlungsverhalten weitergegeben werden können. Es können von Prolux Licht AG Kreditlimiten festgelegt und geändert werden. Erreicht der Kunde sein Kreditlimit, können weitere Lieferungen sistiert werden. Bestehen Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann Prolux Licht AG Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit verlangen, bevor sie eine Bestellung des Kunden ausführt.

9.5. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde ermächtigt Prolux Licht AG, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im Register vorzunehmen und sichert seine Mitwirkung zu.

## 10. Nebenabreden

10.1. Andere Vereinbarungen als diese Lieferbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

## 11. Obligationenrecht

11.1. Soweit diese Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 12. Submissionen

12.1. Diese Lieferbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissionsbestimmungen stehen, diesen vor.

## 13. Änderung der AGB

13.1. Prolux Licht AG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab Information der Kunden, welche in Form von Links oder der Publikation der AGB auf der Homepage der Prolux Licht AG erfolgen kann. Sie gelten für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Prolux Licht AG und dem Kunden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Prolux Licht AG.

14.2. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.